

## VEREINBARUNG ZUR GEWÄHRLEISTUNGSVERLÄNGERUNG

zwischen

SEW-EURODRIVE **[bitte vervollständigen]**

- im Folgenden "SEW" genannt -

und

[•]

Kunden-Nr.: (xxxx)

- im Folgenden "Kunde" genannt -

in Bezug auf das/die unter der/den Bestellnummer(n)

\_\_\_\_\_ erworbene(n) Produkt(e) ("**Produkt(e)**")

Im Rahmen des "+24"-Pakets von SEW erhalten Sie eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

### I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung zur Gewährleistungsverlängerung ("**Vereinbarung**") regelt ausschließlich die Bedingungen und den Umfang der Gewährleistungsverlängerung für das SEW "+24"-Paket ("**Verlängerte Gewährleistung**").
2. Die Verlängerte Gewährleistung gilt nur unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

### II. Umfang der Verlängerten Gewährleistung

#### 1. Vertragliche Grundlage

Mit dem Erwerb des in der Auftragsbestätigung von SEW für die oben genannte(n) Bestellnummer(n) ("**Auftragsbestätigung**") näher beschriebenen "+24"-Pakets und die Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist für das/die gekaufte(n) Produkt(e) um 24 Monate verlängert ("**Verlängerte Gewährleistungsfrist**").

#### 2. Wirkungen der Verlängerten Gewährleistung

Innerhalb der Verlängerten Gewährleistungsfrist gewährleistet SEW, dass die Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels wird SEW nach eigenem Ermessen den Mangel kostenlos beheben durch

- a) Reparatur oder
- b) Lieferung eines neuen, mangelfreien Produkts.

Liefert SEW zum Zwecke der Nacherfüllung ein mangelfreies Produkt, kann SEW die Rückgabe des mangelhaften Produkts verlangen.

### 3. Kostentragung

Im Falle eines Mangels trägt SEW alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Das Vorstehende gilt nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, kann SEW vom Kunden die durch das unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen nicht zu vertreten.

### 4. Gewährleistungsfrist

Die Verlängerte Gewährleistungsfrist beginnt am Tag nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für das Produkt.

### 5. Ausschluss

a) Teile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Funktion einem natürlichen Verschleiß unterliegen ("**Verschleißteile**"), insbesondere Öldichtungen, Kupplungspuffer, Wälzlager und Bremsbeläge, sind vom Geltungsbereich der Verlängerten Gewährleistung ausgeschlossen.

Vom Kunden beigestellte Teile (in der Auftragsbestätigung als solche gekennzeichnet) unterliegen nicht der Gewährleistung von SEW.

b) Die Verlängerte Gewährleistung beinhaltet nicht Funktionsstörungen oder -ausfälle aufgrund von Schäden, die der Kunde zu vertreten hat (Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit).

### 6. Erlöschen der Verlängerten Gewährleistung und Haftung

a) Bei Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen und/oder Verpflichtungen erlischt die Verlängerte Gewährleistung.

Im Falle des Erlöschens gilt die ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsfrist, d.h. die Gewährleistungsfrist, die gelten würde, wenn diese Vereinbarung nicht abgeschlossen worden wäre.

b) Die Haftung von SEW aus dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, beschränkt sich auf die Reparatur oder den Ersatz des/der mangelhaften Produkts/Produkte nach Maßgabe von Ziffer II.2 und die Kostentragung nach Maßgabe von Ziffer II.3. SEW haftet in keinem Fall für direkte und/oder indirekte Schäden bzw. Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinns, Zeitverlusts oder sonstiger Verluste, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kauf, der Installation, dem Betrieb oder dem Ausfall des Produkts/der Produkte entstehen.

### III. Produktspezifische Gewährleistungsbedingungen

Die Verlängerte Gewährleistung findet nur dann Anwendung, wenn die folgenden produktspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind:

- + 24 basic: Verwendung von Markenölen gemäß den Schmierstofftabellen von SEW
- + 24 advanced: Verwendung von GearOil von SEW
- + 24 smart: Verwendung von GearOil von SEW und nur in Kombination mit dem Condition Monitoring System DriveRadar® IoT Suite

### IV. Allgemeine Gewährleistungsbedingungen

Die Verlängerte Gewährleistung findet nur Anwendung, wenn die folgenden allgemeinen Gewährleistungsbedingungen erfüllt sind:

#### 1. Vor Inbetriebnahme

- a) Die **Betriebs- und Wartungsanleitung** von SEW ist Bestandteil der Verlängerten Gewährleistung und ist stets zu beachten.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme eine **Lager- und Korrosionsschutzdokumentation** zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in der folgende Maßnahmen mit Checklisten und Fotonachweis dokumentiert sind:
  - Die gültige SEW-Betriebsanleitung ist zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Lagerbedingungen. Das bedeutet, dass die komplette Antriebseinheit bis zur Inbetriebnahme an einem trockenen, witterungsgeschützten Ort, in Gebrauchslage, erschütterungsfrei und verpackt gelagert werden muss.
  - Alle 6 Monate: Überprüfung und ggf. Nachbesserung des äußeren Korrosionsschutzes an exponierten Teilen.
  - Alle 18 Monate: Erneuerung der Langzeitkonservierung.

#### 2. Bei Inbetriebnahme

Ein SEW-Monteur führt eine Installationskontrolle durch und erstellt nach Installation und vor Inbetriebnahme, das SEW-Abnahmeprotokoll "Inbetriebnahmeprotokoll für Verlängerte Gewährleistung + 24 von Industriegetrieben". Die Tätigkeit des SEW-Monteurs ist lokal zu beauftragen und wird gesondert in Rechnung gestellt.

#### 3. Nach Inbetriebnahme

- a) Der Kunde verpflichtet sich, nach Inbetriebnahme ein Wartungsbuch für die Antriebseinheit zu führen und die folgenden Maßnahmen durchzuführen und mit Datum zu dokumentieren:
  - Wartungsmaßnahmen gemäß der Betriebsanleitung von SEW.
  - Mindestens einmal im Jahr: Überprüfung des Zustandes des Getriebes mit einer grundlegenden Sichtprüfung (um mögliche Schäden durch auslaufendes

# Vereinbarung zur Gewährleistungsverlängerung +24/ +24 advanced/ + 24 smart



Getriebeöl, größere Korrosionsbildung am Antriebsaggregat, erhöhte Geräusch- oder Wärmeentwicklung etc. auszuschließen)

- Einhaltung der Ölwechselintervalle gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung von SEW.
- b) Die Betriebsbedingungen (z.B. Umgebungsbedingungen, Belastungen, Betriebszeit, Betriebsleistung) in der Anlage müssen der technischen Beschreibung in der Auftragsbestätigung entsprechen.

## V. Sonstiges

### 1. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das vorgenannte Schriftformerfordernis.

### 2. Keine Nebenabreden

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Nebenabreden bestehen nicht.

### 3. Salvatorische Klausel

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt.

### 4. Abtretung

Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder diese Vereinbarung als Ganzes übertragen. Jede entgegen dieser Vereinbarung vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

### 5. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht am Sitz von SEW unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

[•]

SEW-EURODRIVE 